

25.10.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AA - AS - Fz - In - R - U

zu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur
Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu
weiteren Übereinkünften

A

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (AA),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- R** 1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 4 a § 3 Abs. 3 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu
den Zusatzvereinbarungen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2
Nr. 2 Artikel 4 a § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen ist:

"(3) Der Verfolgte ist unverzüglich nach seiner Festnahme, spätestens am Tage da-
nach, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen."

Begründung:

Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs sollte statt des Begriffs
"Festgenommener" der im übrigen benutzte Begriff "Verfolgter" verwendet werden
(vgl. § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5).

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

R 2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4 c Abs. 1 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)

In Artikel 2 Nr. 4 ist Artikel 4 c Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Bei Zustellungen an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nach Artikel 32 Abs. 2 des Zusatzabkommens ist der Verbindungsstelle die Tatsache der Zustellung anzuzeigen; dabei sind das zuzustellende Schriftstück zu bezeichnen und der Zustellungsadressat sowie die Stelle zu benennen, welche die Zustellung veranlaßt hat."

Begründung:

Für die schriftliche Anzeige der Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges an die Verbindungsstelle (Artikel 32 Abs. 2 ZA-NTS n.F.) ist eine eindeutige Durchführungsregelung zu treffen, die eine Abwägung durch das Gericht entbehrlich macht, ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Angehörigen der Übermittlung der in § 205 ZPO vorgeschriebenen Angaben entgegenstehen oder ob der Angehörige einer Unterstützung durch die Militärbehörden nicht bedarf. Eine derartige zusätzliche Belastung der Gerichte verbietet sich angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte.

Nach Artikel 32 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 ZA-NTS n.F. kann das deutsche Recht bei der Zustellung an Angehörige den Inhalt der schriftlichen Anzeige über dasjenige, was im Falle einer öffentlichen Zustellung nach § 205 ZPO veröffentlicht wird, hinaus weiter einschränken, wenn dies aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten ist (vgl. die Denkschrift zu Artikel 32 ZA-NTS). Da Zustellungsadressat nicht das Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges ist, besteht für ein allgemeines Informationsinteresse der Entsendestaaten, etwa aus sicherheitspolitischen, dienst- und disziplinarrechtlichen Gründe, keine Rechtfertigung. Sämtlicher nach § 205 ZPO zu übermittelnder Informationen, insbesondere über den Gegenstand des Prozesses und über einen in dem zuzustellenden Schriftstück enthaltenen Antrag, bedarf es aber auch nicht, um den Militärbehörden die Möglichkeit zu geben, einem der deutschen Sprache nicht oder nur beschränkt kundigen Angehörigen z. B. bei der Übersetzung des Schriftstückes oder durch juristische Hinweise Hilfe zu leisten. Hierfür genügt die Unterrichtung der Verbindungsstelle darüber, an welchen Angehörigen welches verfahrenseinleitende Schriftstück (z. B. Klageschrift, Mahnbescheid) von welchem Gericht oder welcher Behörde zugestellt worden ist; die Verbindungsstelle kann sodann bei dem Zustellungsadressaten anfragen, ob er ihre Hilfe in Anspruch nehmen möchte.

Diese Einschränkung des zulässigen Inhalts der Anzeige nach Artikel 32 Abs. 2 ZA-NTS bei der Zustellung an Angehörige ergibt sich aus dem Recht auf "informationelle Selbstbestimmung". Bei einer Einschränkung dieses Rechts hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach diesem mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz dürfen Grundrechte jeweils nur soweit beschränkt werden, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 65, 1, 44). Fehlt es schon - wie hier - an einem öffentlichen Interesse an einer umfassenden Information, ist für eine Einzelfallabwägung, die auf schutzwürdige Interessen oder auf ein Unterstützungsbedürfnis des Angehörigen abstellt, daher kein Raum.

- R 3. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4 c Abs. 2 Satz 1 und 2 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)

In Artikel 2 Nr. 4 ist Artikel 4 c Abs. 2 Satz 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Zustellungsadressat und andere Verfahrensbeteiligte können der Unterrichtung der Verbindungsstelle durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde nach Artikel 32 Abs. 3 des Zusatzabkommens widersprechen, solange die Unterrichtung über die Zustellung des Urteils oder der Rechtsmittelschrift nicht veranlaßt ist."

Begründung:

Auf eine Belehrung des Zustellungsadressaten und aller anderen Verfahrensbeteiligten über das Recht, der Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift zu widersprechen, sowie auf eine Fristsetzung für die Erklärung des Widerspruchs durch das Gericht oder die Behörde ist zu verzichten. Beide Regelungen verursachen eine zusätzliche Belastung der Gerichte, die sich angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte verbietet.

Das Recht, der Unterrichtung der Verbindungsstelle zu widersprechen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n.F.; eine Belehrung des Zustellungsadressaten oder der anderen Verfahrensbeteiligten wird dort nicht vorausgesetzt. Dies schließt nicht aus, daß den Gerichten Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, durch welche die Verfahrensbeteiligten auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Zur Entlastung der Gerichte ist außerdem die Fristsetzung für die Erklärung des Widerspruchs durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen. Um den Verfahrensbeteiligten eine optimale Ausübung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, sollte jeder Widerspruch berücksichtigt werden, der bei dem Gericht oder der Behörde eingeht, bevor diese die Unterrichtung der Verbindungsstelle veranlaßt hat. Die vorgeschlagene Bestimmung, die sich an der Regelung des § 694 Abs. 1 ZPO über die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid orientiert, trägt dem Rechnung. Da die Verbindungsstelle nach Artikel 32 Abs. 3 Satz 1 ZA-NTS n.F. über die Zustellung des Urteils oder der Rechtsmittelschrift unverzüglich zu unterrichten ist, wird die Frist für die Erklärung des Widerspruchs im Ergebnis durch die Verkündung des Urteils bzw. durch den Eingang der Rechtsmittelschrift begrenzt.

- R 4. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4 c Abs. 2 Satz 3 und 4 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)

In Artikel 2 Nr. 4 ist Artikel 4 c Abs. 2 Satz 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Wurde der Unterrichtung nicht widersprochen, so richtet sich deren Inhalt nach § 205 der Zivilprozeßordnung; wenn Angehörige von Mitgliedern der Truppe oder eines zivilen Gefolges am Verfahren beteiligt sind, richtet sich der Inhalt nach Absatz 1."

Begründung:

Die in Artikel 4 c Abs. 2 Satz 3 und 4 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen sind durch Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n.F. nicht gedeckt bzw. nicht geboten:

Während der Verbindungsstelle nach Artikel 32 Abs. 2 ZA-NTS a.F. eine Abschrift des Urteils oder der Rechtsmittelschrift zu übermitteln war, sieht die geänderte Fassung der Regelung in Artikel 32 Abs. 3 Satz 1 ZA-NTS nur noch die "Unterrichtung" der Verbindungsstelle vor. Hierfür müssen im Hinblick auf das Recht der Verfahrensbeteiligten auf informationelle Selbstbestimmung die in § 205 ZPO bezeichneten Angaben genügen. Die Regelung des Entwurfs, wonach sich die Unterrichtung nur dann auf diese Angaben beschränkt, wenn überwiegende Interessen einer Person oder öffentliche Belange der Übersendung der Abschrift entgegenstehen, ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Außerdem führte die danach erforderliche Abwägung zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte, die sich angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte verbietet.

Einen Widerspruch mit der Folge einer nur eingeschränkten Information der Verbindungsstelle, wie ihn Artikel 4 c Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs voraussetzt, sieht Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n.F. nicht vor. Vielmehr unterbleibt danach die Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung des Urteils oder der Rechtsmittelschrift, wenn der Zustellungsadressat oder ein anderer Verfahrensbeteiligter der Unterrichtung widerspricht; die Verbindungsstelle ist in diesem Fall lediglich über die Tatsache des Widerspruchs zu unterrichten.

Soweit Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges am Verfahren beteiligt sind, kann die Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift nicht weiter gehen als die Unterrichtung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes. Da Zustellungsadressat nicht das Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges ist, besteht für ein allgemeines Informationsinteresse der Entsendestaaten, etwa aus sicherheitspolitischen, dienst- und disziplinarrechtlichen Gründen, keine Rechtfertigung.

Sämtlicher nach § 205 ZPO zu übermittelnder Informationen, insbesondere über den Gegenstand des Prozesses, über die Formel des Urteils oder über einen in der Rechtsmittelschrift enthaltenen Antrag, bedarf es aber auch nicht, um den Militärbehörden die Möglichkeit zu geben, einem der deutschen Sprache nicht oder nur beschränkt kundigen Angehörigen Hilfe zu leisten. Hierfür genügt die Unterrichtung der Verbindungsstelle darüber, an welchen Angehörigen welches Urteil oder welche Rechtsmittelschrift von welchem Gericht oder welcher Behörde zugestellt worden ist; die Verbindungsstelle kann sodann bei dem Zustellungsadressaten anfragen, ob er ihre Hilfe in Anspruch nehmen möchte.

Diese Einschränkung des rechtlich zulässigen Umfangs der Unterrichtung nach Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS bei der Zustellung an Angehörige ergibt sich aus dem Recht auf "informationelle Selbstbestimmung". Bei einer Einschränkung dieses Rechts hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach diesem mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz dürfen Grundrechte jeweils nur soweit beschränkt werden, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 65, 1, 44). Fehlt es schon - wie hier - an einem öffentlichen Interesse an einer umfassenden Information, ist für eine Einzelfallabwägung, die auf überwiegende Interessen einer Partei oder öffentliche Belange abstellt, daher kein Raum. Soweit Angehörige am Verfahren beteiligt sind, soll sich die Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift daher nach der für die Unterrichtung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes nach Artikel 4 c Abs. 1 des Gesetzes geltenden Regelung richten.

R 5. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4 c Abs. 3 - neu - Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)

In Artikel 2 Nr. 4 ist dem Artikel 4 c folgender Absatz anzufügen:

"(3) Die von den Entsendestaaten bezeichneten Blätter, in denen ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks nach Artikel 36 des Zusatzabkommens zu veröffentlichen ist, und die Verbindungsstellen, in denen der Auszug auszuhängen ist, werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht."

Als Folge

ist in Artikel 2 Nr. 2 in der Überschrift von Teil II Kapitel 2 die Angabe "und 35" durch die Angabe ", 35 und 36" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung nach Artikel 36 Abs. 1 ZA-NTS n.F. von der zusätzlichen Veröffentlichung in einem vom Entsendestaat zu bezeichnenden Blatt bzw. vom Aushang in der zuständigen Verbindungsstelle abhängt, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit geboten, die bezeichneten Blätter und die zuständigen Verbindungsstellen öffentlich bekanntzumachen.

AA
Fz
U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7)

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 a - neu - (Artikel 15 a - neu - Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In Kapitel 3 ist nach Artikel 15 folgender Artikel 15a einzufügen:

"Artikel 15a

Der Bund trägt die Kosten, wenn ein Entsendestaat die Verpflichtung zur Kostentragung gegenüber einem Land oder einer kommunalen Körperschaft unter Berufung auf Artikel 63 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut oder eine sonstige Sonderregelung nicht erfüllt oder ablehnt. Der Bund tritt in Vorlage, wenn sich ihre Erfüllung, insbesondere wegen der Dauer von Haushaltsverfahren der Regierung des Entsendestaates oder der Klärung der Kostentragungspflicht, verzögert. Die entsprechenden Ansprüche des Landes oder der kommunalen Körperschaft gehen in der jeweiligen Höhe auf den Bund über."

Begründung:

1. Im nunmehr geänderten Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) konnten gerade auch im Umweltbereich erhebliche Verbesserungen erzielt werden. So überwachen die zuständigen Fachbehörden die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen und erhalten dafür eigene Kontroll- und Betretungsrechte.
2. Der Vollzug deutschen Umweltrechts auf alliierten Liegenschaften ist aber mit höheren Kosten verbunden, da auch mit dem Bekanntwerden bisher nicht erfaßten Schäden zu rechnen ist.

Insbesondere die USA bestanden jedoch darauf, daß die Änderung der ZA-NTS keine zusätzlichen Aufwendungen im Umweltbereich zur Folge haben dürften. Aus diesem Grunde wurde den Alliierten ein weitgehender Haushaltsvorbehalt eingeräumt: Die Kostentragung hängt u. a. von der Verfügbarkeit von Mitteln und den Haushaltsverfahren der Regierung des Entsendestaates ab. Dem Vernehmen nach weigert sich der Amerikanische Kongreß, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch seitens des Bundes besteht bisher keine Bereitschaft zur Kostenübernahme.

3. Der Bund ist zwar im Regelfall Eigentümer der den Alliierten überlassenen Liegenschaften und deshalb u. U. als Zustandsstörer haftbar. Da aber die Haftung des Handlungsstörers grundsätzlich vorrangig ist, besteht die Gefahr langwieriger Auseinandersetzungen mit den Entsendestaaten, insbesondere wenn diese sich auf ihren Haushaltsvorbehalt berufen. Eine innerstaatliche Eintritts- bzw. Vorleistungspflicht des Bundes kann dagegen innerhalb dieser Finanzierungslage Klarheit schaffen.
4. Steht von vornherein fest, daß der Bund die Kosten trägt oder in Vorlage tritt, ist mit einer zügigen Beseitigung der entstandenen Umweltschäden zu rechnen.

- In 7. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Kosten zum Ausgleich von Umweltschäden vom Verursacher zu tragen sind und nicht zu finanziellen Belastungen der Länder und der Kommunen führen dürfen.

Soweit Kosten für nach deutschem Recht erforderliche Umweltmaßnahmen von den Entsendestaaten nicht getragen werden müssen oder die Finanzierung solcher Maßnahmen durch die Entsendestaaten unter Hinweis auf den Haushaltsvorbehalt verzögert wird oder scheitert, ist der Bund kostenpflichtig. Der Bundesrat fordert daher, daß sich der Bund verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen bzw. vorzufinanzieren.

Dies gilt auch für alle anderen Kosten, die bei der Aufgabe von den Entsendestaaten militärisch genutzter Liegenschaften entstehen.

- AA
In 8. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach der Ratifizierung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften in erneute Verhandlungen mit den Entsendestaaten mit dem Ziel einzutreten, auch den Bereich des Arbeits- und Mitbestimmungsrechts deutschem Recht anzugleichen.

Begründung:

Der Bereich des Arbeits- und Mitbestimmungsrechts weist Abweichungen von den entsprechenden deutschen Regelungen zu Lasten der deutschen zivilen Arbeitnehmer auf. Dem ist durch Angleichung auch dieses Regelungskomplexes an deutsches Recht abzuhelpen.

- AA
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10)
9. Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 5. Juli 1991 - BR-Drucksache 404/91 (Beschluß) - zum Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn, in dem er die Schließung dieses Schießplatzes gefordert hat. Er bedauert, daß die Bundesregierung dieses Ziel, das auch der Deutsche Bundestag durch Beschluß vom 25. Oktober 1990 zum Ausdruck gebracht hat, in den Verhandlungen mit den Alliierten nicht verfolgt hat.

- In 10. Der Bundesrat erinnert und bekräftigt unabhängig von seiner Beschlußfassung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf seinen Beschluß vom 5. Juli 1991 zur Schließung des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn - BR-Drucksache. 404/91 (Beschluß) -. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die hierzu notwendigen Verhandlungen fortzuführen.

Begründung: (zu Ziffer 9 bzw. 10)

Die Gefahren und unerträglichen Lärmbelastungen für die unmittelbar von dem Übungsbetrieb betroffenen rund 120.000 Menschen in der Umgebung des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn bestehen nach wie vor fort. Auch die angekündigte, teilweise bereits eingetretene Reduzierung des Übungsbetriebs vermag hieran nichts grundsätzlich zu verändern. Der Bundesrat ist daher auch weiterhin der Meinung, daß die Anlage eines auch in Zukunft noch sehr intensiv genutzten Luft-/Boden-Schießplatzes wie in Nordhorn in der Bundesrepublik Deutschland weder der Art nach aufgrund der heute notwendigen Sicherheitsanforderungen noch durch den Umfang der mit den Übungsflügen verbundenen Lärmbelastigungen vertretbar ist.

B

11. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.